

- 3 Lw H 52/58 -

In der Landwirtschaftssache

betreffend den Antrag des Bauern Hermann Koch
in Ellingstedt, Kreis Schleswig,

auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses nach dem
mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot Erklärten,
zuletzt in Ellingstedt, Kreis Schleswig, wohnhaft
gewesenen Bauern Jürgen Koch

hat das Amtsgericht in Schleswig
unter Mitwirkung des Amtsgerichtsrats M. Hansen
und der landwirtschaftlichen Beisitzer
Johannsen und Paulsen
am 9. August 1958 beschlossen:

Herrn Bauer
Hermann Koch
in Ellingstedt

I. Anerbe nach dem für tot Erklärten hinsichtlich
des im Grundbuch von Ellingstedt Band XII Blatt
288 eingetragenen Hofes ist der Antragsteller
geworden.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

III. Der Geschäftswert wird auf 5.600,- DM festge-
setzt.

G r ü n d e :

Der Erblasser, der für tot erklärte Bauer Jürgen Koch,
war Alleineigentümer des im Grundbuch von Ellingstedt Band XII
Blatt 288 eingetragenen Hofes in Grösse von 19,26 ha mit einem
Einheitswert von 9.600,-DM. Der Hof war am 31.12.1956 mit 4.000,-
RM bzw. GM belastet. Der Hof war früher in der Erbhöferrolle von
Ellingstedt Blatt 20 eingetragen. Jetzt befindet sich im Grundbuch
der Hofvermerk gemäss der Höfeordnung.

Der Erblasser war ledig. Eine Verfügung von Todes wegen hat
er nicht errichtet. Sein Vater, der Bauer Heinrich Jürgen Koch,
ist am 18.3.1943 und seine Mutter, Sophie geb. Hansen, am 11.12.
1945 verstorben. Aus der Ehe seiner Eltern sind insgesamt 7 Kinder
hervorgegangen, nämlich dem Alter nach:

1. Margarethe Brodersen, geb. Koch, in Risum, Kreis Südtondern,
2. der Erblasser,
3. Marie Albrecht, geb. Koch, in Schuby, Kreis Schleswig,
4. Erna Koch, verstorben im Kindesalter,
5. Heinrich Koch, gefallen 1943 im Osten; er war ledig,
6. Helene Lass, geb. Koch, in Bünge, Kreis Schleswig,
7. der Antragsteller.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Antragsteller um die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses gebeten, wie beschlossen.

Dem Antrage war stattzugeben.

Da der Erblasser mit Wirkung vom 31.12.1945 für tot erklärt worden ist, ist der Erbfall vor dem Inkrafttreten der Höfeordnung eingetreten. Gemäss § 58 Abs.1 LVO regelt sich der Erbfall daher nach dem Reichserbhofgesetz. Ein Grund, den Erbfall als ungeregelt im Sinne des § 58 Abs.2 LVO anzusehen, ist nicht ersichtlich; insbesondere ist der Erbfall nicht schon deshalb ungeregelt, weil hier der Erblasser am 24.4.1947 vermisst war und erst nach diesem Zeitpunkte für tot erklärt worden ist, (BGR in RdL 1952, S.174). Da der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlassen hat und seine Eltern vor ihm verstorben sind, ist der Antragsteller als der einzige Überlebende Bruder des Erblassers gemäss § 20 Ziff. 3 des Reichserbhofgesetzes kraft Gesetzes zum Anerben berufen, vorausgesetzt, dass er bauern-, insbesondere wirtschaftswähig ist. Letzteres ist nach der gutachtlichen Äusserung der Kreislandwirtschaftsbehörde Schleswig vom 23.7.1958 unbedenklich der Fall.

Kostenentscheidung und Festsetzung des Geschäftswertes ergeben sich aus §§ 60 Abs.3 LwVG, 42, 43 LVO, 2 Ziffer 1, 19 Abs. 1, 107 Abs.2 KostO.

Gegen diesen Beschluss steht jedem Beteiligten dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt ist, binnen 2 Wochen seit Zustellung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in Schleswig zu.

Die Beschwerde kann bei dem Amtsgericht Schleswig oder dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle der Geschäfts-

stelle.

Ein Beteiligter kann sich der sofortigen Beschwerde eines anderen Beteiligten anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder wenn die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschliessung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird; dies gilt nicht, wenn die Anschliessung vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgt ist.

gez. Hansen



Ausgefertigt:
Schleswig, den 12. AUG. 1958

Christiansen ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts